

Benotungsrichtlinien BGy W

1. Schriftliche Beurteilung*

Note	1			2			3			4			5			6
Pkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

(ARI vom 1. Februar 2008 in der Fassung vom 15.10.10)

* gültig für alle Fächer, Ausnahme: Fortgesetzte Fremdsprache

2. Sonstige Mitarbeit (= laufende Unterrichtsarbeit)

Auszug aus dem **Bildungsplan** für das Berufliche Gymnasium (Stand: 2012) :

Zu Pkt. 4. Leistungsbeurteilung

Die beiden notwendigen Beurteilungsbereiche sind:

- Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und ihnen gleichgestellte Arbeiten
- Laufende Unterrichtsarbeit*

Bei der Festsetzung der Zeugnisnoten werden zunächst für die beiden Bereiche Noten festgelegt, danach werden beide Bereiche angemessen zusammengefasst.

Die Noten sollen sich nicht überwiegend auf die Ergebnisse des ersten Beurteilungsbereiches stützen.

* Dieser Beurteilungsbereich umfasst alle von den Schülerinnen und Schülern außerhalb der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und den ihnen gleichgestellten Arbeiten erbrachten Unterrichtsleistungen wie

- mündliche und schriftliche Mitarbeit,
- Arbeitsprodukte aus dem Unterricht wie Lerntagebücher oder Portfolios,
- Hausaufgaben,
- längerfristig gestellte häusliche Arbeiten (z. B. Referate oder kleinere Facharbeiten),
- Gruppenarbeit,
- Mitarbeit in Unterrichtsprojekten (Prozess - Produkt - Präsentation).

Lernkontrollen müssen auch die sprachliche Richtigkeit und Form der mündlichen und schriftlichen Präsentation angemessen berücksichtigen. Um die Urteils- und Kritikfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gegenüber ihren eigenen Leistungen zu fördern, sollen sie an der Leistungsbewertung beteiligt werden.

3. Bewertung von Mängeln in der Rechtschreibung

§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

(4) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Normen der deutschen Sprache und schwerwiegende Mängel in der äußeren Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung.

Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 01.12.05,
in der Fassung vom 1. August 2007, basierend auf den Änderungen vom 01.02.2010,
ab Abitur 2013

Stand: Nov. 2012